

Marktsatzung der Gemeinde H o l m

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Januar 1985 folgende Marktsatzung erlassen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Holm betreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt dem Bürgermeister und den von ihm damit beauftragten Personen. Die Marktbesucher haben der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit Zutritt zu allen Geschäftsräumen und Anlagen zu gewähren und über den Betrieb und die beschäftigten Personen Auskunft zu geben. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen gegenüber der Marktaufsicht auszuweisen.

§ 3

Verhalten auf dem Marktplatz

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Auf den Wochenmärkten ist insbesondere untersagt:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstiger Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 66 Abs. 1 GeWO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
6. übermäßiger Lärm durch Musikgeräte, Lautsprecheranlagen, überlautes Ausrufen und Anpreisen u.a., soweit dadurch eine Störung des Marktbetriebes und des Marktfriedens zu befürchten ist.

§ 4

Marktstandgeld

Für die Benutzung der Standplätze wird ein Marktstandgeld nach der Satzung der Gemeinde Holm über die Erhebung von Standgeldern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Abschnitt II

Wochenmärkte

§ 5

Platz, Zeit, Öffnungszeit

- (1) Die Wochenmärkte finden auf dem dafür bestimmten Platz gegenüber dem Volksbank-Komplex statt.
- (2) Der Wochenmarkt findet am Dienstag und am Freitag jeder Woche statt. Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) Der Markt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

§ 6

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I. S. 1945, 1946), mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Darüber hinaus sind die durch Rechtsverordnung bestimmten Waren des täglichen Bedarfs für den Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassen.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

§ 7

Aufbau und Abbau

Waren, Verkaufsstände und sonstige Betriebsgegenstände dürfen erst am Morgen des Markttagess angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Der Aufbau muss bis zum Beginn des Marktes beendet, der Abbau und die Räumung des Platzes spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen sein. Marktbesucher, die bis zum Beginn des Marktes nicht aufgebaut haben, verlieren den Anspruch auf den Standplatz.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Transportfahrzeuge sind nach der Anfahrt und vor Marktbeginn zu entladen und umgehend außerhalb des Marktgeländes abzustellen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Die zum Verkauf feilgehaltenen Waren müssen mit gut lesbaren und gut wahrnehmbaren Preisschildern versehen werden.
- (8) Die Verkaufseinrichtungen sind so aufzustellen, dass Wege und Durchgänge freigehalten werden und andere Verkaufsstände nicht behindert werden.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,

3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen von angrenzenden Grünanlagen, Zäunen und Grundstücken in die mitzubringenden Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes der Marktaufsicht gereinigt zu übergeben.
4. Fischabfälle sind in undurchlässigen Gefäßen aufzufangen und mitzunehmen.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 10

Versagung, Widerruf

(1) Die Teilnahme an einer Veranstaltung kann der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(2) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder gegen eine Anordnung der Marktaufsicht verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der Gebührensatzung für Wochenmärkte in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(3) Die Ahndung von Verstößen nach anderen Rechtsvorschriften wird hiervon nicht berührt.

§ 11

Haftung

(1) Das Betreten der Marktanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde Holm haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(3) Schäden sind der Marktaufsicht sofort zu melden und von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

(4) Von der Gemeinde Holm wird für die Sicherheit der von den Marktbeschickern, Besuchern und sonstigen Benutzern eingebrachten Sachen und für die Sicherheit der Marktstände keine Haftung übernommen.

(5) Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht wird von der Gemeinde Holm im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben und Amtspflichten übernommen.

(6) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Satzung verursacht.

(7) Die Marktaufsicht kann von den Standinhabern den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(8) Fällt ein Markt aus, so sind Ansprüche gegen die Gemeinde Holm nicht gegeben.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holm, den 17. Januar 1985

Gemeinde H o l m
Der Bürgermeister

(S) gez. Kleinwort